



**Der Bürgermeister
der Gemeinde Margetshöchheim**

Gemeinde Margetshöchheim · Mainstraße 15 · 97276 Margetshöchheim

Herrn
Michael Pahlke
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstrasse 15
97074 Würzburg

Auskunft erteilt	Herr Brohm
Zimmer	8
Telefon	0931/46862-25
Telefax	0931/46862-40
E-Mail	waldemar.brohm@vgem-margetshoechheim.bayern.de
Internet	www.margetshoechheim.de

97276 Margetshöchheim, 07. November 2013

nachrichtlich: Herrn Axel Bauer, Ltd. BD, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Herrn Landrat Eberhard Nuss, Landratsamt Würzburg

Wasserrechtliches Verfahren der Gemeinde Margetshöchheim

Sehr geehrter Herr Pahlke,

Zum „Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren“ des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird seitens der Gemeinde Margetshöchheim wie folgt Stellung genommen:

1. Antrag

Der Gutachter stellt richtigerweise fest, dass sich der Antrag der Gemeinde auf das „zutage Fördern von Grundwasser im Umfang von 180000 m³/a“ bezieht. Nicht beantragt war dabei die Überprüfung des Wasserschutzgebietes bzw. Grundwassereinzugsgebietes.

2. Prüfung des Antrages und Kommentierung

Der amtliche Sachverständige führt richtigerweise die Fakten auf, die für ein ausreichendes Grundwasserdargebot und eine gesicherte Entnahme sprechen:

- die Entnahme wird seit 1961, seit mehr als 50 Jahren, ohne nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt getätigt (Ziffer 2.2.3.2.)
- die Einwohnerzahl ist seit Jahren gleichbleibend ohne absehbare Veränderung



Der Bürgermeister der Gemeinde Margetshöchheim

- die Abgabe an den Letztverbraucher fiel in den letzten 10 Jahren aufgrund des geringeren Prokopfverbrauches um fast 20 %
- die beantragte Entnahmemenge liegt 20 % über der mittleren Fördermenge der letzten 10 Jahre und entspricht dem absehbaren Bedarf mit Reserven (Ziffer 2.2.1.4)
- aus versorgungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Verwendung der Brunnen (Ziffer 2.2.4.) und
- das Grundwasser wird ohne mikrobiologische Auffälligkeiten gewonnen und kann ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden.

Das WWA bezeichnet die von TGU angesetzte Grundwasserneubildungsrate als plausibel und weist aber auf die Nichtberücksichtigung des Erschließungsfaktors hin. Das bedeutet, dass das Grundwassereinzugsgebiet ggf. größer, als im „Gutachten zur Nitratminderung TGU 1992“ angesetzt, sein kann.

Dies leuchtet auch der Gemeinde ein, ist doch der Muschelkalk ein sehr klüftiger, hydrogeologisch schwer fassbarer Gesteinskörper. Im Umkehrschluss müsste aber folglich das vorhandene Wasserdargebot deutlich höher als der jahrelange Wasserbedarf der Gemeinde und die nachweislich schadlose Grundwasserentnahme sein.

Aufgrund der oben genannten vom WWA angeführten Fakten ist die Begründung des WWA (Ziffer 2.3.), dass die Dargebots- und Bedarfssituation nicht ausreichend prognostizierbar sei und die Datenbasis zum Grundwasserhaushalt fehle, unlogisch, zumal von der Gemeinde Margetshöchheim 20.000 m³ weniger als bislang genehmigt beantragt wurden.



**Der Bürgermeister
der Gemeinde Margetshöchheim**

Das WWA moniert zu Recht, dass

- Pumpversuchsergebnisse von 1961 nicht vorgelegt wurden
- die von TGU empfohlenen weitergehenden Wasserstands- und Wasserqualitätsbeobachtungen im Messstellennetz nur teilweise durchgeführt und ausgewertet wurden.
- und Gefährdungsabschätzungen in Bezug auf konkurrierende Nutzungen (z.B. Altablagerungen), mit Ausnahme der Nitratproblematik bei der Überprüfung des Wasserschutzgebietes nicht vorgenommen wurden.

Der amtliche Sachverständige verknüpft dabei allerdings die Beurteilung der Verträglichkeit der Grundwasserentnahme mit der Frage der Ausdehnung des Grundwassereinzugsgebietes und der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes.

3. Schlussfolgerung

Aus Sicht der Gemeinde ist diese Verknüpfung der Beurteilung der wasserrechtlichen Grundwasserentnahme und des Wasserschutzgebietes aus rein fachlicher Sicht zwar nachvollziehbar, aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zwingend, d.h. bei einer jahrzehntelang ohne quantitative und qualitative Mängel ausgeübten Grundwassernutzung nicht zulässig.

Zudem berücksichtigt der Gutachter nicht die Anstrengungen der Gemeinde zur Sicherung der Wasserversorgung, die insbesondere vom WWA amtlich begutachtet und mit hohen staatlichen Zuwendungen gefördert wurden.

Das WWA wendet bei seiner Begutachtung auch ein Gutachtensmuster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an, das in erster Linie auf die Erstbegutachtung einer Grundwasserentnahme für Trinkwasser abstellt und dabei richtigerweise die Thematik Schützbarkeit mit abhandelt.



**Der Bürgermeister
der Gemeinde Margetshöchheim**

Unverständlicherweise unberücksichtigt bleibt, dass, neben den o.g. Gründen der mengenmäßig ausreichenden Grundwasserverfügbarkeit und wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit, sich zur Frage der Verwendung des Wassers für Trinkwasserzwecke das staatliche Gesundheitsamt (nicht das WWA) abschließend gutachtlich äußert und damit letztlich der Rechtsbehörde die wesentliche Entscheidungsgrundlage liefert.

Gründe, die die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und damit einen Widerruf der Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung erfordern würden, liegen nicht und lagen zu keiner Zeit vor.

Zu bedenken ist auch, dass selbst bei Neuerschließungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine „Kann“- und keine „Muss“- Vorschrift ist.

Um so unverständlicher ist die Verquickung von Grundwasserentnahme und Trinkwasserschutz bei einer jahrzehntelang bewährten und offensichtlich gut geschützten Wassergewinnung mit festgesetztem und sogar aktualisiertem Wasserschutzgebiet.

Die Gemeinde besteht deshalb auch weiterhin auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung, entsprechend dem Beschluss des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtags. Die Frage der Gewinnung besserer Erkenntnisse zum Wasserschutz bleibt davon unberührt.

Gleichwohl anerkennt die Gemeinde die fachlich konstruktiv gemeinten Hinweise des amtlichen Sachverständigen, die auf den Schutz und die Sicherheit einer in der Verantwortung der Gemeinde stehenden Einrichtung abzielen.



**Der Bürgermeister
der Gemeinde Margetshöchheim**

Die Gemeinde ist aus Interesse am langfristigen Erhalt der Wassergewinnung, aber auch allein schon aus Haftungsgründen, bereit, unverzüglich nach Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung notwendige weitergehende hydrogeologische und hydrochemische Untersuchungen und die Beurteilung sonstiger ggf. konkurrierender Nutzungen (Ziffer 2.2.8.1.) im Benehmen mit dem WWA in Auftrag zu geben und ggf. notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Ob eine Grundwasseraltersbestimmung hierbei zwingend erforderlich ist, ist dabei noch zu hinterfragen.

Die von uns aufgezeigte Vorgehensweise würde den Petitionsbeschluss des bayerischen Landtages im Wortlaut umsetzen, und damit wäre eine weitere Befassung der Landtagsabgeordneten in dieser Sache nicht mehr erforderlich.

Die Gemeinde hofft, mit diesem Vorschlag auch eine für den langfristigen Erhalt der Wassergewinnung wichtige Vertrauensbasis mit allen Behörden, insbesondere dem WWA, zu schaffen.

Letztlich liegt die Entscheidung über die wasserrechtliche Gestattung allein bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dem Landratsamt Würzburg.

Mit freundlichen Grüßen

Waldemar Brohm

1. Bürgermeister

Gemeinde Margetshöchheim